

Bekanntmachung über die Aufstellung und frühzeitige Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" (An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg) hat am 12.12.2018 beschlossen, folgenden Bebauungsplan i.S. § 30 BauGB aufzustellen:

(Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung

Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" hat in der Sitzung am 12.12.2018 den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

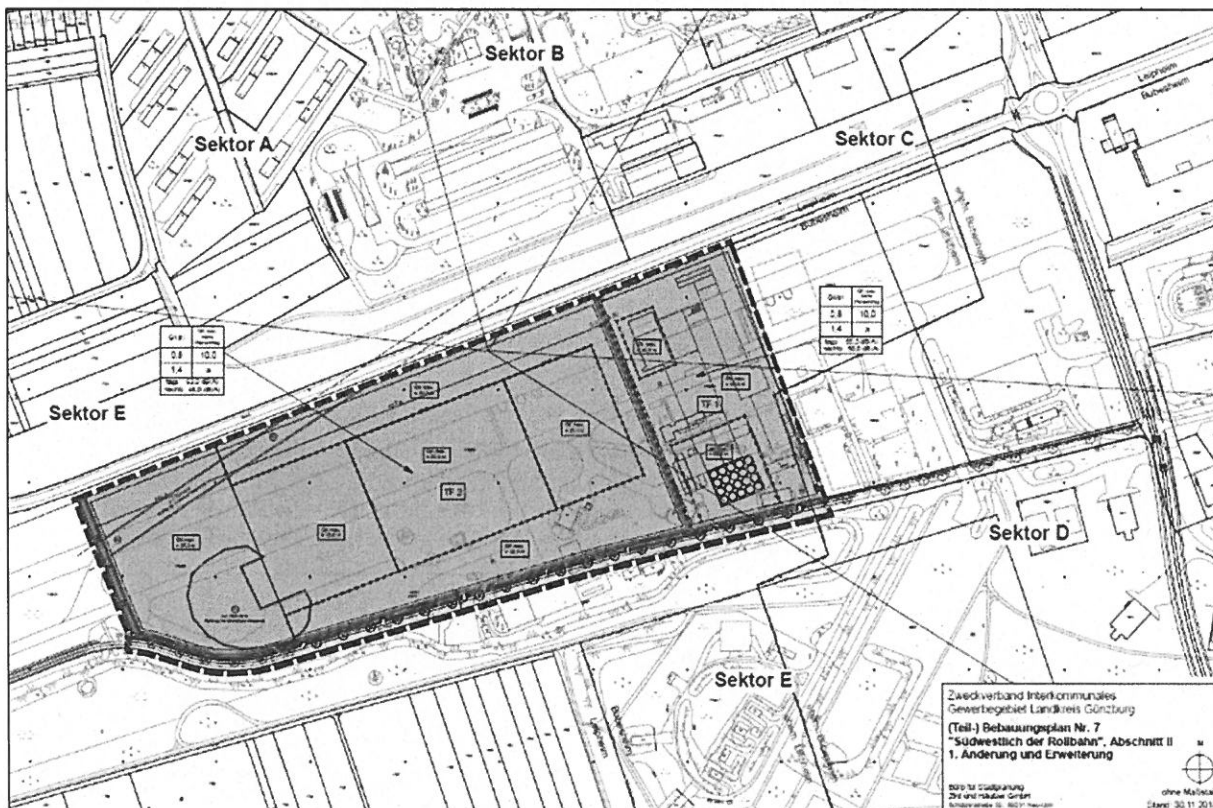
In der Sitzung vom 12.12.2018 hat die 23. Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" die Aufstellung des (Teil-) Bebauungsplans Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung beschlossen.

Auf der Grundlage des "Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (SEK)" wurde die vorgesehene Nachnutzung des Geländes durch verschiedene Fachplanungen und Ansiedlungsvorhaben konkretisiert und weiterentwickelt. So wurde ein "Städtebaulicher Rahmenplan" erstellt, der das SEK-Strukturkonzept vertieft und fortgeschrieben hat. Als informelle Planung bildet der "Städtebauliche Rahmenplan" die Grundlage für die Bearbeitung des Bebauungsplans Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung.

Innerhalb des Plangebietes soll im östlichen Teilbereich ein Nahrungsmittelbetrieb sowie im westlichen Teilbereich ein Großbetrieb mit umfassendem Sortiment aus Lebensmittel, Ge- und Verbrauchsgütern und Großküchenausstattung zur Belieferung von Großverbrauchern in Hotellerie, Gastronomie, Betriebsverpflegung sowie sozialen Einrichtungen angesiedelt werden. Für den Großbetrieb aus der Lebensmittelindustrie ist die nun vorgesehene Erweiterungsfläche von ca. 3,0 ha in Richtung Westen vorgesehen.

Der Geltungsbereich des (Teil-) Bebauungsplans Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung ist im "Städtebaulichen Rahmenplan" als gewerbliche Baufläche (Westlicher Bereich) sowie als extensive Grünfläche (Erweiterungsbereich) vorgesehen. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht für den östlichen Teilbereich der (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestliche Rollbahn“ Abschnitt II. Für die geplante Erweiterungsfläche besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Mit der 1. Änderung und Erweiterung sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines beschränkten Industriegebietes geschaffen werden.

Kernziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines beschränkten Industriegebietes GI(b) gem. § 9 BauNVO für den Planbereich mit Ausschluss der Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauGB. Mit dieser Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung kann die Voraussetzung für die Ansiedlung, sowie die Nutzung auch für etwaige andere Gewerbebetriebe hergestellt werden.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht (Stand 30.11.2018) liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, den 21.01.2019 bis einschließlich Freitag, den 01.03.2019

für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.09, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Leipheim, Marktstr. 5, 89340 Leipheim, Zimmer Nr. 5, im Rathaus der Großen Kreisstadt Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg, an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes (Ebene 5, neben dem Eingang zu Zimmern Nr. 502/503), sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Kötz/ im Rathaus Kötz, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz, Zimmer Nr. 1.01 (Bauamt), während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage www.arenalpro.de unter Aktuelles - Bekanntmachungen im Rahmen laufender Bauleitplanverfahren abrufbar.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Günzburg, den 12.12.2018

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

Hubert Hafner, Landrat und Zweckverbandsvorsitzender